

Übungsheft Lösungen

E9: Vaterschaft

- a)** Martin ist der rechtliche Vater, da er mit Anja bei der Geburt von Max verheiratet war (§ 1592 Nr. 1 BGB)
- b)** erkennt hier Jan die Vaterschaft bis zu einem Jahr nach der Scheidung an und stimmt Anja und Martin zu, ist Jan der rechtliche Vater (§ 1599 BGB)
Anerkennung wird frühestens mit der Rechtskraft der Scheidung wirksam – die Wirkungen des Wechsels gelten aber rückwirkend ab der Geburt
stimmt Martin nicht zu, dann muss seine Vaterschaft erst erfolgreich angefochten werden, bevor Jan die Vaterschaft wirksam anerkennen kann
- c)** der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 + 2 und 1593 BGB besteht; der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigeohnt zu haben; die Mutter und das Kind (§ 1600 I BGB)
- d)** ist das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung unter heterologer Verwendung von Samen gezeugt worden, der vom Spender einer Entnahmeeinrichtung zur Verfügung gestellt wurde, so kann der Samenspender nicht als Vater dieses Kindes festgestellt werden (§ 1600d IV BGB)
- e)** je, wenn sich die Eltern über die Durchführung einer Untersuchung einig sind, im Streitfall hat der rechtliche Vater, die Mutter und das Kind einen Anspruch gegeneinander auf Einwilligung in ein genetisches Abstammungsgutachten und auf Duldung der Entnahme einer für die Untersuchung geeigneten genetischen Probe, der mutmaßliche leibliche Vater, der nicht rechtlicher Vater ist, hat dazu keinen Anspruch, das Familiengericht kann fehlende Einwilligungen ersetzen und die Duldung der Probeentnahme anordnen
- f)** die Vaterschaft kann binnen 2 Jahren gerichtlich angefochten werden, sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen (§ 1600b I BGB)
Besonderheit: hat der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes die Vaterschaft nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind nach dem Eintritt der Volljährigkeit selbst anfechten, die Frist beginnt nicht vor Eintritt der Volljährigkeit und nicht vor dem Zeitpunkt, in dem das Kind von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen (§ 1600b III BGB)